

SATZUNG

für die Benutzung des städtischen Freibades der Stadt Burgau

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Burgau betreibt und unterhält das städtische Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie dem Schwimmen und dem Schwimmsport dient.

§ 2

Benutzungsberechtigung

1. Das städtische Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
2. Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind Personen:
 - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. die Tiere mitführen,
 - c. die an offenen Wunden, Hautausschlägen oder meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich bedarf der Genehmigung der Stadt Burgau. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial. Privataufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.

§ 3

Vereine, Schulen, Verbände

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen.
2. Die Zulassung geschlossener Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Freibadbenutzung werden im Einzelnen durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
3. Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder andere geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
4. Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Stadt Burgau setzt Beginn und Ende der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten des Freibades fest.
2. Der Zeitraum der Badesaison und Öffnungszeiten werden alljährlich ortsüblich bekannt gegeben.
3. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit, das Freibad selbst ist spätestens mit Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
4. Die Stadt behält sich vor, insbesondere bei Personalmangel, Überfüllung und ungünstiger Witterung, das Freibad vorübergehend oder auf längere Zeit zu schließen bzw. die tägliche Öffnungszeit zu verkürzen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren besteht.
5. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren besteht.

§ 5

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese werden vom Stadtrat beschlossen und in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.
2. Die Gebühren sind je nach ihrer Art an der Kasse zu entrichten. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Personal des Freibades vorzuzeigen.
3. Saisonkarten sind nicht übertragbar und werden bei Missbrauch eingezogen. Eine Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren ist in diesem Fall nicht möglich.

4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für nicht ausgenützte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet, ausgenommen Saisonkarten.

§ 6 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, erlaubt. Insbesondere das Baden in Unterwäsche ist nicht gestattet.
2. Kleinkinder müssen in den Wasserbecken Schwimmwindeln oder entsprechende Badekleidung tragen.
3. Im Freibad stehen Wechselkabinen zur Verfügung. Ein Umkleiden außerhalb der zur Verfügung stehenden Kabinen ist verboten; ausgenommen sind Kleinkinder.
4. Die Badekleidung darf in den Wasserbecken nicht ausgewaschen oder ausgewunden werden.

§ 7 Verhalten im Freibad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder dem in § 1 genannten Zweck widerspricht. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt, behindert oder belastigt wird.
2. Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. In den Becken selbst und Durchschreitebecken ist jede Verwendung von Seife oder sonstigen Reinigungsmitteln untersagt.
4. Zerbrechliche Gegenstände, insbesondere aus Glas oder Porzellan dürfen aus Sicherheitsgründen nicht auf das Gelände des Freibades mitgebracht werden.
5. Barfußgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Schwimmbecken dürfen nur über die Durchschreitebecken betreten werden.
6. Jede Verunreinigung des Bades und des Badewassers (z.B. durch Ausspucken, Liegenlassen von Abfall, usw.) ist untersagt.
7. Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Für Kleinkinder ist der Kleinkinderbereich/das Nichtschwimmerbecken vorgesehen.
8. Die Benutzung einer Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist zwingend darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das/die Sprungbrett/-plattform betritt. Es darf nur geradeaus gesprungen werden. Auf den Startblöcken am Schwimmerbecken sind nur Start- und Fußsprünge erlaubt.

9. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung und nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal benutzt werden. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Der Sicherheitsabstand zum Vordermann muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
11. Das Aufstauen des Spielbaches am Planschbecken ist nicht gestattet.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Das Rauchen ist nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche gestattet. Gegebenenfalls dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von glühenden Zigaretten oder Streichhölzern sowie insbesondere Zigarettenresten freizuhalten.
14. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu einer Belästigung der übrigen Badegäste kommt. Das Aufsichtspersonal ist befugt, etwaige Instrumente oder Geräte für die Dauer des Besuches einzuziehen.
15. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Insbesondere das Fußballspielen ist auf der Liegewiese nicht gestattet. Beim Ballspielen im Nichtschwimmerbecken sind lediglich weiche Bälle zulässig.
16. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Kiosk-Bereich und auf der Liegewiese gestattet. Im Badebereich sowie auf den Liegeinseln am Schwimmerbecken ist das Essen und Trinken verboten.
17. Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten, die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte sowie das Anlegen von Feuer- oder Kochstellen ist strengstens untersagt.
18. Das Reservieren von Sitz- und Liegeflächen mit Handtüchern, Taschen und anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Falls Gegenstände zu diesem Zwecke dort abgestellt werden, dürfen diese vom Aufsichtspersonal entfernt werden.

§ 8

Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge jeder Art, einschließlich Motor- und Fahrräder, sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
2. Das Anlehnen von Motor- und Fahrrädern an die Gebäude oder die Einfriedung des Freibades ist verboten.
3. Kinderwagen und Rollstühle von Körperbeschädigten dürfen in das Freibadgelände mitgenommen werden.
4. Inlineskates, Rollschuhe, Tretroller oder ähnliches sind im Freibad nicht gestattet.

§ 9

Haftung

1. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen, nach den bestehenden, allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
3. Die Freibadbenutzer haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Stadt zum Schutz der Benutzer und der Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
4. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
5. Dem Badegast wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für Wertsachen sowie sonstige Gegenstände übernommen. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt oder deren Bediensteten in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Die Verwahrung von Geld oder Wertgegenständen liegt allein in der Verantwortung des Badegastes.
6. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Werktagen bei der Stadt schriftlich geltend gemacht werden.

§ 10

Aufsicht und Befugnisse des Personals

1. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Freibades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
2. Das Bade- und Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Freibades zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Das Bade- und Aufsichtspersonal ist berechtigt, Badegäste, die in grober Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Gebote und Verbote dieser Satzung oder die Benutzungsregeln im Freibad nicht beachten und sich den Anordnungen widersetzen, unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen und strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen.
4. Den in Ziffer 3 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Ziffern 3 und 4 kein Anspruch.

§ 11

Fundgegenstände, Garderobenschränke oder Schließfächer

1. Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich an das Freibad-Personal abzugeben.
2. Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.
3. Garderobenschränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet; Dauer-Lagerboxen werden nach dem jeweiligen Saisonende geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 12

Sondervorschriften, Verbindlichkeit der Satzung, Zuwiderhandlungen

1. Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.
2. Diese Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jeder Badegast die Bestimmungen dieser Satzung und alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz finden Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Mai 1991 außer Kraft.

Burgau, 01.06.2015

Konrad Barm
Erster Bürgermeister